

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschluss- verordnung (NAV)



Foto: Susanne Wernicke



für das Netzgebiet der
Havelstrom Zehdenick GmbH

gültig ab 01.08.2025

Ergänzende Bedingungen der Havelstrom Zehdenick GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss	3
2. zeitlich befristeter Netzanschluss	3
3. nicht zumutbarer Netzanschluss	3
4. Baukostenzuschuss	4
5. Mess- und Steuereinrichtungen	4
6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	4
7. Inbetriebsetzung	5
8. Plombenverschlüsse	5
9. Technische Anschlussbedingungen	5
10. Datenverarbeitung	5
11. Geltungsbereich	6
12. Anschlusspreis	7
13. Anschlusskosten und sonstige Kosten	8
13.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)	8
13.2 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)	12
13.3 Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)	13
13.4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)	14
14. Betrieb des Netzanschlusses	15
15. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme des Netzanschlusses	15
16. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV	15

1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf der Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt, Genehmigungsanträge, keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2. zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziffer 13 dieser ergänzenden Bedingungen geregelt.

3. nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetzes nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

4. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten der Trennung im Voraus verlangen.

7. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu der in den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

8. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden Kosten gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemacht.

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die TAB des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-zehdenick.de abrufbar.

10. Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer,

Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen.

Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein, sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister). Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

11. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf das Netzgebiet der Havelstrom Zehdenick GmbH und im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- » den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- » Leistungserhöhungen und bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- » zeitlich befristete Netzanschlüsse
- » die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV Netzanschlüsse, mit einer Leistung $> 155 \text{ kW}$ ($> 250 \text{ A}$) bis $\leq 300 \text{ kW}$ werden grundsätzlich als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Netzanschlüsse $> 300 \text{ kW}$ werden vorzugsweise in der vorgelagerten Netzebene (Mittelspannung) realisiert. Sie gelten nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

12. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- » die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV
- » den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- » die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung
- » die Erstinbetriebnahme nach § 14 NAV

13. Anschlusskosten und sonstige Kosten

13.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen (z. B. Oberflächen aus Beton oder Asphalt) und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden. Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschluss säule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten und vom öffentlichen Verkehrsraum aus zu bedienen ist.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses berechnet.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Die Bereitstellung erfolgt an einem vom Netzbetreiber vorgegebenen bestehenden Netzverknüpfungspunkt. Die Kosten für die Montage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

» Baustromanschluss bis 250 A: 458,23 € **545,29 €**

Bei einem davon abweichenden Netzverknüpfungspunkt erfolgt eine aufwandsbezogene Kostenberechnung.

Hausanschluss innen (100 A/250 A)

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk bzw. das Einbringen einer gasdichten Hauseinführung ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Anschluss bis 100 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung*

bis 10 Meter	1729,90 €	2058,58 €
--------------	-----------	------------------

Anschluss bis 250 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung*

bis 10 Meter	1980,81 €	2357,16 €
--------------	-----------	------------------

Hausanschlusssäule (HAS)

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschlusssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Aufstellung der Hausanschlusssäule erfolgt an der Grundstücksgrenze (Einfriedungsgrenze).

Anschluss bis 100 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung*

bis 10 Meter	1842,50 €	2192,58 €
--------------	-----------	------------------

Anschluss bis 250 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung*

bis 10 Meter	2005,95 €	2387,08 €
--------------	-----------	------------------

Zähleranschlussssäule (ZAS)

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlussssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschlussssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung der Zähleranschlussssäule erfolgt an der Grundstücksgrenze (Einfriedungsgrenze).

Anschluss bis 100 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung*

bis 10 Meter	1741,05 €	2071,85 €
--------------	-----------	------------------

Anschluss bis 250 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung*

bis 10 Meter	1991,96 €	2370,43 €
--------------	-----------	------------------

* vom Anschlusspunkt des öffentlichen Verteilernetzes aus gerechnet

Die Änderung der bestehenden Außenanschlussvarianten Zähleranschlussssäule (ZAS) und Hausanschlussssäule (HAS) in das Gebäude sind auf Wunsch auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Veränderung HAS/ZAS gegen Hausanschlusskasten innen bis 100 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung

bis 10 Meter	880,15 €	1047,38 €
--------------	----------	------------------

Veränderung HAS/ZAS gegen Hausanschlusskasten innen bis 250 A

» mit einer Länge der Anschlussleitung

bis 10 Meter	1155,30 €	1374,81 €
--------------	-----------	------------------

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüberhinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

» Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A	34,28 €	40,79 €
» Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 250 A	46,61 €	55,47 €

Die Gesamtlänge des Anschlusskabels beträgt generell max. 50 m, Netzanschlüsse die eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten, werden separat kalkuliert.

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die HZ einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der HZ im Voraus abzustimmen und müssen DIN-gerecht ausgeführt werden.

» Rabatt auf den Tiefbau pro Meter:	6,86 €	8,16 €
-------------------------------------	--------	---------------

Auswechseln eines Hausanschlusskastens, einer Hausanschlusssäule oder der Hausanschlussicherung

» Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 m	757,62 €	901,56 €
--	----------	-----------------

» Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 m	1054,67 €	1255,05 €
--	-----------	------------------

» Wechsel einer bestehenden Hausanschlusssäule gegen eine Hausanschlusssäule 100 A Länge der Anschlussleitung bis 5 m	886,13 €	1054,50 €
---	----------	------------------

» Wechsel einer bestehenden Hausanschlusssäule gegen eine Hausanschlusssäule 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 m	1072,00 €	1275,69 €
---	-----------	------------------

» Wechsel der Hausanschlusssicherung Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer	129,13 €	153,67 €
---	----------	-----------------

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolgloser Anfahrt zur Erbringung einer der unter 13.1 aufgeführten Leistungen werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

» vergebliche Anfahrt	157,95 €	187,96 €
-----------------------	----------	-----------------

13.2 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Zählermontage- /Demontage

die Leistung umfasst die Montage und oder die Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtungen.

» Niederspannungs-Direktzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil):	72,45 €	86,22 €
» Niederspannungs-Direktzähleinrichtung		
Smart Meter Zähler:	98,60 €	117,33 €
» Jede weitere Zähleinrichtung am selben Ort:	40,40 €	48,08 €
» Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil):	232,93 €	277,19 €
» Niederspannungs-Direktzähleinrichtung RLM (Lastgangzählung)	182,70 €	217,41 €
» Wandlerzähleinrichtung RLM NS (Lastgangzählung)	208,71 €	248,36 €
» Wandlerzähleinrichtung RLM MS (Lastgangzählung)	371,51 €	442,10 €

» Schaltuhr/Modem bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen	45,95 €	54,68 €
--	---------	----------------

Verplombung

» Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage bzw. Erneuerung widerrechtlich entfernter Verplombungen der HZ	61,83 €	73,58 €
--	---------	----------------

Überprüfung der Messeinrichtung

Die Kosten für eine Nachprüfung einer SLP-Messeinrichtung werden zzgl. zum Rechnungsbetrag der amtlich zugelassenen Prüfstelle wie folgt in Rechnung

» gestellt:	140,80 €	167,55 €
die Kosten für eine RLM-Messung werden für den Einzelfall separat kalkuliert.		

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen unter Ziffer 13.2 genannten Kosten (z. b. Nichtanwesenheit/verwehrter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

» vergebliche Anfahrt:	84,04 €	100,01 €
------------------------	---------	-----------------

Leistungsmessung

Ab einer Jahresarbeit größer 100.000 kWh bzw. nach Vereinbarung auch < 100.000 kWh, ist durch den Netzbetreiber eine Leistungsmessung vorgesehen. Der Anschlussnehmer stellt hierfür einen analogen halbamtsberechtigten Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes unentgeltlich zur Verfügung.

13.3 Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung

fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- | | |
|--|---------|
| » Mahnung | 8,00 € |
| » Einzug durch einen beauftragten (je Inkassogang):
innerhalb der Geschäftszeit | 66,47 € |

13.4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der Anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- | | |
|--|---------|
| » Ausführungskosten der Unterbrechung: | 79,44 € |
|--|---------|

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- | | |
|---|-----------|
| » Trennen des Netzanschlusses am
Anschlusskabel: | 1151,85 € |
|---|-----------|

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- | | | |
|--|---------|---------|
| » Ausführungskosten der Wiederherstellung: | 79,44 € | 94,53 € |
|--|---------|---------|

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| » Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: | 1151,85 € | 1370,70 € |
|---|-----------|-----------|

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 13.4 aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit/Verwehrter Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- » vorbereitende Maßnahme mit Anfahrt (inkl. Genehmigungen, ohne physische Unterbrechung):

294,13 €

14. Betrieb des Netzanschlusses

Bei Umverlegungen von Netzanschlüssen (§ 8 NAV), die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten von ihm zu tragen. Gleiches gilt bei endgültigem Rückbau des Netzanschlusses.

Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,93$ induktiv erfolgt. Anderenfalls wird nach § 16 NAV der Einbau einer ausreichenden Kompensationseinrichtung vom Netzbetreiber vorgeschrieben.

15. Inbetriebsetzung/ Außerbetriebnahme des Netz- anschlusses (§14 NAV)

Die Inbetriebsetzung der Elektrischen Anlage erfolgt ausschließlich nach dem Vordruck der HZ. Sie wird von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

- » erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung keine Berechnung

- » für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung 65,33 € **77,74 €**
- » für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorangegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage 72,45 € **86,22 €**
- » Außerbetriebnahme/Rückbau (physische Trennung des Hausanschlusses) Verteilnetz der HZ auf Kundenwunsch 1073,17 € **1277,07 €**
- » Außerbetriebnahme bis zur Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung auf Kundenwunsch 65,33 € **77,74 €**

16. Änderung der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Diese Fassung wird Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse ,Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133 in 10177 Berlin, Telefon 030 / 2757240-0 erreichbar.

Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-zehdenick.de abrufbar.

Umsatzsteuer: Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19%) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Havelstrom Zehdenick GmbH
Schleusenstraße 22, 16792 Zehdenick
Kundenbetreuung Netzservice
Tel.: 03307/4693-0
E-Mail: info@stadtwerke-zehdenick.de

www.stadtwerke-zehdenick.de